

Statut des Vereins **„Unterstützungsverein ISI (Unterstützungsverein bilingual International School Innsbruck am Akademischen Gymnasium)“**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein ISI (Unterstützungsverein bilingual International School Innsbruck am Akademischen Gymnasium)“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des bilingualen internationalen Zweiges („International School“) am Akademischen Gymnasium Innsbruck, einer seit 22.02.2016 anerkannten IB World School. Durch diese Unterstützung soll ein bilinguales Angebot insbesondere auch in dem Umfang materiell und ideell abgesichert werden, das für das „Diploma Programme“ und einen Abschluss des internationalen Bakkalaureates erforderlich ist.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Die Bereitstellung, die Verwaltung und die Kontrolle der Verwendung der für den internationalen bilingualen Zweig erforderlichen oder zweckmäßigen finanziellen Mittel und Sachleistungen, soweit diese nicht von der öffentlichen Hand oder Dritten getragen werden. Dazu zählen jedenfalls
 1. die Kostentragung oder der Kostenersatz für die Ausbildung der Lehrkräfte nach den Vorgaben der IB-Organisation;
 2. die Beschaffung oder Bezuschussung von Lehrmitteln nach den Lehrplänen des IB;
 3. die Beschaffung, Wartung und Erneuerung von technischen Geräten nach den Anforderungen des IB wie Laborausrüstung und Laborverbrauchsmittel;
 4. die Bezuschussung von Native Speakern im Unterricht zur Sicherstellung einer angemessenen Entlohnung, gegebenenfalls auch deren Anstellung und zur Verfügung stellen an die Schule zum Unterricht von Fachgegenständen des IB in englischer Sprache, des englischen Sprachunterrichts selbst oder in für die Internationalität wichtigen IB-Gegenständen, die andernfalls in Ermangelung des Vorhandenseins geeigneter Lehrkräfte im IB-Diploma Programm nicht angeboten werden könnten
 5. Förderungsmaßnahmen betreffend Deutsch als Fremdsprache zur Sicherstellung der Bilingualität und der raschen Integration nicht Deutsch sprechender Schüler in den Unterricht.Vorrang kommt hierbei allen Leistungen zu, die zur Aufrechterhaltung des Status einer IB World School unerlässlich sind.
 - b) Die Förderung der Identifikation mit den pädagogischen und humanitären Zielen einer IB World School;
 - c) Die Zusammenarbeit mit dem Absolventenverein des Akademischen Gymnasiums.
- (3) Der Verein bezweckt nicht die Einflussnahme auf die pädagogischen und organisatorischen Belange des internationalen bilingualen Zweigs.

- (4) Aufgabe des Vereins ist auch die Zusammenarbeit mit dem (allgemeinen) Elternverein am Akademischen Gymnasium Innsbruck insbesondere im Hinblick auf die nach dem Schulrecht vorgesehene Mitwirkung der Eltern an der Schule.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein bedient sich zur Erreichung des Vereinszwecks ideeller (Abs. 2) und materieller (Abs. 3) Mittel.
- (2) Als ideelle Mittel dienen im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a Z. 1 – 5 die Finanzierung der Ausbildung der IB-Lehrkräfte, die Beschaffung / Bezuschussung von IB-Lehrmitteln, die Beschaffung, Wartung und Erneuerung von technischen Geräten, die Anstellung von IB-Lehrkräften oder die Aufzahlung deren Gehalts insbesondere zur Abgeltung von Sonderleistungen, die Unterstützung von Fördermaßnahmen für Deutsch als Fremdsprache; ferner dienen Versammlungen sowie gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die Mitwirkung an der Schulgemeinschaft und die Abgabe von Stellungnahmen als ideelle Mittel.
- (3) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beiträge von Sponsoren, Subventionen sowie sonstige finanzielle und sachliche Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern Kraft Amt (kurz: Amtsmitglieder), fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in
 - a) Pflichtmitglieder und
 - b) freiwillige Mitglieder.
- (3) Pflichtmitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kindern den internationalen Zweig des Akademischen Gymnasiums Innsbruck besuchen. Für ein Kind kann nur ein Erziehungsberechtigter Mitglied sein.
- (4) Amtsmitglieder sind die Direktorin des Akademischen Gymnasiums, der ISI-Koordinator und ein (weiteres) Mitglied des ISI-Lehrkörpers.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, den Verein unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verein entsteht:
 - a) bei Pflichtmitgliedern mit der Beitrittserklärung, die bei Eintritt des Kindes in den internationalen Zweig des Akademischen Gymnasiums abzugeben ist, oder im Abtausch mit dem anderen Erziehungsberechtigten erfolgt oder im Fall des Erwerbs des alleinigen Obsorgerechts des Kindes (§ 6 Abs. 6);
 - b) bei freiwilligen Mitgliedern mit Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands oder Wahl bzw. Kooption in den Vorstand ohne Pflichtmitglied zu sein;
 - c) bei Amtsmitgliedern mit der Bestellung in das Amt durch die zuständige Stelle;
 - d) bei fördernden Mitgliedern durch die Leistung des Beitrags;
 - e) bei Ehrenmitgliedern durch die Annahme der Verleihung.

- (3) Die Beitrittserklärungen, die Erklärung zum Abtausch zwischen den Erziehungsberechtigten und die Nachweise betreffend die Änderung des Obsorgerechts sind vom Verein bis drei Jahre nach Ausscheiden des Mitglieds aufzubewahren.
- (4) *aufgehoben*
- (5) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft, Übergang der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod der physischen Person bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - b) Ausscheiden des Kindes eines Pflichtmitglieds aus der ISI, ohne dass die Mitgliedschaft in eine andere Form der Mitgliedschaft umgewandelt wird;
 - c) Erklärung des Austritts aus dem Verein, wobei dies bei Pflichtmitgliedern das Ausscheiden des Kindes aus der ISI voraussetzt, sofern nicht zugleich die Mitgliedschaft des anderen Erziehungsberechtigten begründet wird;
 - d) Verlust der Obsorgerechts eines Pflichtmitglieds (Absatz 6);
 - e) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz nachweislicher schriftlicher Androhung des Ausschlusses unter Setzung einer Zahlungsnachfrist von 14 Tagen, bei Pflichtmitgliedern jedoch nur sofern mit dem Ausschluss das tatsächliche Ausscheiden des Kindes aus der ISI eintritt. Fördernde Mitglieder scheidern bei einem Rückstand von mehr als einem Semesterbeitrag automatisch aus;
 - f) Ausschluss aus dem Verein;
 - g) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Semesters erfolgen. Die Erklärung ist dem Vorstand nachweislich schriftlich zu übermitteln.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften, den Verein schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie kann nur wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften, den Verein schädigenden Verhaltens ausgesprochen werden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des betroffenen Mitglieds, insbesondere auch die Unterstützung durch den Verein. Zu Unrecht bezogene Leistungen ausgeschiedener Mitglieder können vom Verein zurückgefordert werden.
- (6) Die Mitgliedschaft geht im Falle des Ablebens eines Mitglieds auf den zur Obsorge berechtigten Partner des bisherigen Mitglieds oder die sonst zu dessen Obsorge berechtigte Person über. Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern geht das Mitgliedschaftsrecht für den Fall, dass das bisherige Mitglied nicht mehr zur Obsorge berechtigt sein sollte, auf den Partner über. In beiden Fällen gelten geleistete Mitgliedsbeiträge als Beitragszahlungen des neuen Mitglieds. Dieser Absatz gilt nur, soweit die betreffende Person nicht bereits Mitglied des Vereins ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Für die Mitgliedschaft bedeutende Umstände einschließlich des Ausscheidens eines Kindes aus dem internationalen Zweig haben sie umgehend dem Verein über das Sekretariat des Vereins schriftlich mitzuteilen (z.B. Email).
- (3) Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ein eingemahnter Rückstand von mehr als einem Semesterbeitrag bewirkt auf Dauer des Rückstands den Verlust aller Rechte nach Absatz 1 mit Ausnahme des Rechts auf Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts (§ 15).

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand und dessen Ausschüsse (§ 12 Abs. 2 lit. c, §§ 12b bis 12d)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird gebildet durch die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an ihr ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab der Mitgliederversammlung im Herbst 2022 jedes zweite Jahr zwischen dem 16. Oktober und dem 30. November statt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Obmann unter Anschluss der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzuberufen, wenn:
 1. der Vorstand dies beschließt, oder
 2. ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt, oder
 3. die Rechnungsprüfer dies nach § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden. Fällt diese Frist in die Zeit von Schulferien, verlängert sich diese bis zwei Wochen ab Ende der betreffenden Ferien. In Zeiten von Schulferien darf keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

- (4) Kommt der Obmann seiner Verpflichtung zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nach, geht die diesbezügliche Zuständigkeit auf den Obmann-Stellvertreter über, der in diesem Fall auch in der Mitgliederversammlung an die Stelle des Obmannes tritt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Verständigung der ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder unter Anschluss der Tagesordnung anhand des Mitgliederverzeichnisses zu erfolgen (Ladung). Die Ladung hat unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu erfolgen. Sie erfolgt durch Email, die Nachweise der Versendung (Ausdruck des gesendeten Emails) sind auf die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Soweit zulässig, sind sie zusätzlich auch auf der Website der Schule unter ISI bekannt zu machen. Wahlweise kann die Veröffentlichung auch auf einer eigenen Website erfolgen. Unterbleibt eine Ladung infolge nicht oder unrichtig bekannt gegebener Emailanschriften oder aus technischen Gründen, die in der Sphäre des Mitglieds gelegen sind (z.B. Spamfilter), gilt dies nicht als Ladungsgebrechen. Für Änderungen der Emailanschrift gilt dies sinngemäß.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Ladungsgebrechen führen dann zur nachträglichen Ungültigkeit von gefassten Beschlüssen, wenn
 1. das betroffene Mitglied dadurch an der Teilnahme und der Möglichkeit zur sachlichen Stellungnahme verhindert war, und
 2. binnen zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift der Mitgliederversammlung oder deren Veröffentlichung auf der Website der ISI eine Anfechtung des betreffenden Beschlusses beim Schiedsgericht erfolgt und dieses der Anfechtung stattgibt.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich einzubringen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur an den anderen Erziehungsberechtigten des betreffenden ISI-Schülers zulässig und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Obmann bekannt zu geben.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut abgeändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen hingegen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung oder im Falle des Abs. 4 sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Anträge, über die die Vollversammlung bereits abgestimmt hat, können in derselben Vollversammlung nicht erneut gestellt werden. Sie sind vom Obmann sofort zurückzuweisen.
- (13) Der Obmann kann, wenn er dies für zweckmäßig hält, die Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 30 Minuten unterbrechen oder auf einen bestimmten Termin – auch hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte – vertagen. Eine nachfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gilt in jedem Fall als bestimmter Termin der Vertagung. Unterbrechung und Vertagung dürfen aus demselben Grund zum selben Gegenstand nur einmal erfolgen. Eine Vertagung von Wahlen, der Funktionsenthebungen von Vorstandsmitgliedern oder der Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung darf erst geschlossen werden, wenn sämtliche Tagesordnungspunkte erledigt sind.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann abzubrechen, wenn ihre ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Obmann unverzüglich den Vorstand einzuberufen.

- (15) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu erstellen und vom Obmann gegenzuzeichnen. Sie hat insbesondere alle Beschlüsse samt den Abstimmungsergebnissen sowie die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind diese Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl und Enthebung des Obmanns, seines Stellvertreters und der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Gruppen;
- e) *aufgehoben*
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Obmann
 - b) dem Obmann-Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) je einem Vertreter des Unterstufen- und des Oberstufenausschusses
als stimmberechtigte Mitglieder
 - f) dem ISI-Koordinator Kraft seines Amtes
 - g) dem Direktor des Akademischen Gymnasiums Kraft seines Amtes
 - h) einer Lehrperson aus dem ISI-Lehrkörper
als beratende Mitglieder

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter müssen vor ihrer Wahl mindestens zwei Jahre als Mitglied des Vorstands, des Unterstufen-, des Oberstufen- oder des Sozialausschusses tätig gewesen sein.

- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind vom Vorstand binnen drei Monaten durch Kooption wählbarer Vereinsmitglieder zu ersetzen, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einberufen wird.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie währt in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wurde der Sitzungstermin bereits im Vorhinein festgelegt, genügt für die Übermittlung der Tagesordnung eine Frist drei Tage vor dem Termin.

Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden, sofern eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und die Teilnehmer sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilnehmen können. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind. Die Entscheidung über die Art der Sitzung obliegt demjenigen, der diese einberuft. Wenigstens eine Sitzung im Jahr ist physisch durchzuführen.

Eine Vorstandssitzung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes, ein Ausschuss, der Direktor, der IB-Koordinator oder die Rechnungsprüfer nach § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz dies erlangen. Eine Einberufung auf einen Termin in den Herbst-, Weihnachts-, den Osterferien oder den Sommerferien ist nicht zulässig.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. Ihm muss die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands zustimmen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch
 - a) Ablauf der Funktionsperiode
 - b) Enthebung (Abs. 9)
 - c) Rücktritt (Abs. 10)
 - d) Amtsverlust bei Mitgliedern Kraft Amtes
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Eine Enthebung von Mitgliedern Kraft ihres Amtes ist ausgeschlossen.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung (Abs. 2) oder mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.
- (2) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein
 - b) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - c) die Entscheidung in Streitfällen betreffend die Mitgliedschaft und betreffend die Führung des Mitgliederzeichnisses sowie der Streichung aus dem Verzeichnis
 - d) die Antragstellung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) die Feststellung der Vereinszugehörigkeit
 - f) bei Bedarf die Schaffung weiterer Ausschüsse oder von Arbeitskreisen
 - g) Entscheidung betreffend Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialtopf (§ 13b) an bedürftige ISI-Schüler, soweit die Wertgrenze von € 1.000,- im Schuljahr überschritten wird.

- h) Erstellung und Beschlussfassung des Mehrjahresbudgets entsprechend den Anforderungen der IB-Organisation sowie des Haushaltsvoranschlags
- i) die Entscheidung über Anträge von Ausschüssen.
- j) die Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
- k) die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung
- l) die Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 Vereinsgesetz (Behebung von aufgezeigten Gebarungsmängeln)
- m) die Betrauung eines Mitglieds des Vorstands mit der Vertretung des Schriftführers oder des Kassiers
- n) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sozialausschusses

§ 12a

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Obmann** vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegen:
 - a) die Fertigung sämtlicher Schriftstücke im Namen des Vereins, wobei Urkunden verpflichtenden Inhalts von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind;
 - b) *aufgehoben*
 - c) die Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Einberufung dieser Organe. Anträge von Ausschüssen sind auf die Tagesordnung zu setzen.
 - d) die Führung des Vorsitizes in der Mitgliederversammlung und im Vorstand;
 - e) die Erstellung der Vorlage des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
 - f) bei Gefahr in Verzug auf eigene Verantwortung das Treffen von Anordnungen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs. Keinesfalls können Gegenstand einer derartigen Anordnung sein:
 - Ernennungen und Abberufungen von Vorstandmitgliedern,
 - Aufnahmen oder der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Zu- oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Änderungen der Statuten
 - die Auflösung des Vereins
 - g) die Diensthöheit und Dienstaufsicht über Dienstnehmer des Vereins;
 - h) die Überwachung der Erfüllung von Dienst- und Werkverträgen;
 - i) die Aufsicht über das Sekretariat des Vereins

- (2) Der **Schriftführer** (§ 11 Abs. 1) hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie sind vom Obmann gegenzuzeichnen. Dem Schriftführer obliegt ferner die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Dem Schriftführer steht zur Führung des Mitgliederverzeichnisses das Sekretariat des Vereins zur Verfügung.

- (3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins zuständig. Er erstellt die Vorlage für den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss. Ihm obliegen insbesondere die ordnungsgemäße Buch- und Kassaführung sowie die Überwachung der Zahlungseingänge (Mahnungen) und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Zahlungsanweisungen, die den Betrag von € 5000,- übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch ein weiteres Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip). Monatlich sind sämtliche Ausgaben gesammelt dem Obmann vorzulegen und durch diesen zu prüfen.

- (4) Der Schriftführer und der Kassier werden im Verhinderungsfall durch die vom Vorstand zu ernennenden Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstands vertreten. Der Obmann und sein Stellvertreter können den Schriftführer oder den Kassier nicht vertreten.

- (5) Der Obmann wird im Verhinderungsfall durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

(6) *aufgehoben*

- (7) Die Vorstandsmitglieder und Ausschüsse können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vom Vorstand eingerichteten Sekretariats bedienen. Ihre Verantwortlichkeit bleibt unberührt. Im Umfang der Befassung des Sekretariats haben sie auch die Fachaufsicht über das Sekretariat wahrzunehmen.

§12b Unterstufenausschuss

- (1) Dem Unterstufenausschuss gehören die Klassenelternvertreter der Unterstufenklassen an. Den Ausschuss leitet das Mitglied des Vorstands aus der Unterstufe.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die spezielle Behandlung von Fragen der Unterstufe.
- (3) Die Arbeitsweise wird vom Ausschuss festgelegt.

§12c Oberstufenausschuss

- (1) Dem Oberstufenausschuss gehören die Klassenelternvertreter der Oberstufenklassen an. Den Ausschuss leitet das Mitglied des Vorstands aus der Oberstufe.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die spezielle Behandlung von Fragen der Oberstufe, im Rahmen des Vereinszwecks auch insbesondere betreffend das Diploma Programm.
- (3) Arbeitsweise wird vom Ausschuss festgelegt.

§12d Sozialausschuss

- (1) Dem Sozialausschuss gehören je ein Pflichtmitglied der Unterstufe, der Oberstufe und eine weitere Person aus dem Kreis der Pflichtmitglieder an. Zumindest einer von ihnen muss dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder des Unter- oder Oberstufenausschusses mit beratender Stimme beiziehen. Die Arbeit unterliegt der besonderen Vertraulichkeit im Interesse der Empfänger.
- (2) Dem Sozialausschuss obliegen
 - a) die Gewährung von Zuschüssen aus dem Sozialtopf (§ 13b) an bedürftige ISI-Schüler unter der Wertgrenze von € 1.000, - je Schuljahr.
 - b) Die Entscheidung über Stundungen, sonstige Zahlungserleichterungen und die befristete Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags aus sozialer Bedürftigkeit.
- (3) Der Sozialausschuss hat seine Entscheidungen zu begründen und zu dokumentieren. Der ISI-Koordinator ist zumindest vor Ablehnung eines Antrags in geeigneter Weise zu hören.
- (4) Die Arbeit unterliegt dem Schutz personenbezogener Daten. Alle mit einem Antrag befassten Personen sind zur Wahrung der besonderen Vertraulichkeit verpflichtet im Interesse der Empfänger.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet sind:
 - a) Pflichtmitglieder,
 - b) freiwillige Mitglieder, sofern sie keine Leitungsfunktion als Mitglied des Vorstands oder als Rechnungsprüfer ausüben.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Semestermitgliedsbeitrag.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird unbeschadet des Absatz 1 automatisch an die Geldentwertung angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Juni 2022 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- (3) Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Semesters zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wertanpassung gegeben sind. Er hat dies anhand der für den vorgegangenen Monat Juni (Wintersemester) bzw. Dezember (Sommersemester) veröffentlichten Indexzahl festzustellen. Wird der Schwellenwert überschritten, hat dies der Vorstand unverzüglich in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 5 des Status bekannt zu machen.

§ 13a

Entrichtung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das jeweilige Wintersemester und zum 15. März eines jeden Jahres für das jeweilige Sommersemester fällig. Die Mitglieder haben dem Vorstand gültige unbeschränkte Bankeinzugsermächtigungen bis eine Woche vor diesem Termin zu übermitteln, alternativ kann vom Mitglied die Überweisung bis zur Fälligkeit auf das Konto des Vereins vorgenommen werden. Werden fällige Einzüge von einem Mitglied widerrufen, hat dieses die dadurch dem Verein erwachsenden Bankspesen dem Verein zu ersetzen. Der Vorstand kann zur Deckung der Mehrkosten fruchtloser Einzugsermächtigungen oder sonstiger Nichtzahlungen geschuldeter Beiträge tarifmäßige Gebühren festsetzen. Diese sind, soweit zulässig, auf der Website der Schule unter ISI oder wahlweise auf einer eigenen Website des Vereins öffentlich zu machen.
- (2) Für Geschwisterkinder aus ISI-Klassen beträgt der Mitgliedsbeitrag für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind desselben Mitglieds 50% des Mitgliedsbeitrags.
- (3) *aufgehoben.*
- (4) Bei Eintritt von Schülern in ISI-Klassen durch Schulwechsel oder Wechsel aus einem anderen Zweig des Akademischen Gymnasiums ist vom Mitglied ein Beitrag zu den Kosten in der Höhe von 50% für die fehlenden Mitgliedschaftsjahre der Unterstufe und von 100% der Oberstufe zu leisten, der zu leisten gewesen wäre, wäre das Kind von Anfang an in der betroffenen ISI-Klasse gewesen. Diese Nachzahlung beträgt im Falle eines Neueintritts in den bilingualen internationalen Zweig („International School“) am Akademischen Gymnasium Innsbruck max. vier Semesterbeiträge des jeweils anzuwendenden Prozentsatzes. Die Nachzahlungen sind nach in der Höhe des im Zeitpunkt des Eintritts in die ISI-Klasse aktuellen Mitgliedsbeitrags zu berechnen.
- (5) Im Falle rückständiger Mitgliedsbeiträge können diese gegen finanzielle Leistungen des Vereins aufgerechnet und / oder derartige Leistungen gekürzt oder zur Gänze entzogen werden.

13b

Sozialtopf

Zur Gewährung von Zuschüssen zur teilweisen oder gänzlichen Abdeckung der Kosten des Mitgliedsbeitrags von bedürftigen ISI-Schülern, der Sprachaufenthalte der ISI-Klassen in Großbritannien / Irland oder Nordamerika oder der Kosten für Unterrichtsmittel, die nicht aus der Schulbuchaktion des Bundes gedeckt werden, ist ein Sozialtopf einzurichten, der vorrangig aus eigens dafür zweckgewidmeten Mitteln gespeist werden soll. Er ist in der Gebahrung als eigenes zweckgewidmetes Konto zu führen. Der Vorstand kann zur Aufrechterhaltung der Liquidität andere Vereinseinnahmen zuschießen, sofern dadurch der Vereinszweck nicht gefährdet wird. Mitgliedsbeiträge dürfen erst dann herangezogen werden, wenn keine anderen Mittel in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Zuschüsse können mit Forderungen des Vereins gegen ein Mitglied aufgerechnet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse aus dem Sozialtopf.

§ 14

Prüfung der Gebarung, Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie müssen über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedschaft zum Verein ist nicht erforderlich.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die finanzielle Gebarung des Vereins auf ziffernmäßige Richtigkeit, Rechtsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Sie haben die gesetzlichen Vorgaben nach § 21 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten. Die Buchhaltung ist insbesondere auf Klarheit, Wahrheit, Vollständigkeit und Einhaltung der buchhalterischen Vorschriften zu prüfen. Zu prüfen ist das volle abgelaufene Schuljahr, der Kassasturz hat am Tag der Prüfung zu erfolgen. Die Jahresprüfung hat zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können Zwischenprüfungen durchführen, wenn sie dies für erforderlich halten. Die Ergebnisse sind dem Vorstand zu berichten (§ 21 Abs. 4 Vereinsgesetz).
- (4) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Buchungsunterlagen und sonstigen Unterlagen über die Gebarung des Vereins zu geben. Die Vorstandsmitglieder sind zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung in finanziellen Angelegenheiten des Vereins gegenüber den Rechnungsprüfern verpflichtet.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand einen zusammenfassenden Prüfbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr (Schuljahr) zu übermitteln. Dieser Bericht hat hinsichtlich festgestellter Mängel Verbesserungsvorschläge zu enthalten. Sie haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stellungnahme zur geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung abzugeben.
- (6) Vorstand und Mitgliederversammlung können durch einfachen Beschluss eine Sonderprüfung der Finanzgebarung des Vereins durch die Rechnungsprüfer anordnen. Über das Ergebnis ist dem Auftraggeber ein schriftlicher Bericht zu übermitteln, über Aufforderung ist dieser in einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung von ihnen zu erläutern.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich derjenigen Sachverhalte verpflichtet, die ihnen aus ihrer Prüfungstätigkeit bekannt werden. Dies gilt nicht gegenüber Vereinsorganen und in Fällen einer Auskunftspflicht aufgrund dieses Statuts oder gesetzlicher Vorschriften.
- (8) Weitergehende Verpflichtungen nach § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes bleiben unberührt.
- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, Abs. 8 lit. a bis c, Abs. 9 und Abs. 10 sinngemäß.

§ 14b

Sachwalterschaft

- (1) Ein Sachwalter ist zu bestellen:
 - a) bei dauernder Handlungsunfähigkeit von Obmann und Obmann-Stellvertreter durch einfachen Beschluss der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder
 - b) bei Untätigkeit der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder durch einfachen Beschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands
- (2) Der Sachwalter tritt an die Stelle sämtlicher Vereinsorgane, ausgenommen die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfer. Die gesetzlichen Befugnisse der Rechnungsprüfer bleiben unberührt.

- (3) Die Sachwalterschaft beginnt mit der Bestellung und endet mit der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Sachwalter darf nur Angelegenheiten besorgen, die im Hinblick auf den Vereinszweck (§ 2) keinen Aufschub dulden. Ansonsten hat er die Aufgabe, zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes einzuberufen, diese vorzubereiten und als Wahlleiter bis zur erfolgten Neuwahl zu leiten.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jeder der Streitteile nominiert einen Richter, diese bestellen dann binnen acht Tagen den Vorsitzenden. Kommt keine Regelung zustande, entscheidet das Los zwischen den von den beiden Schiedsrichtern vorgeschlagenen Vorsitzenden. Hierfür darf jeder Schiedsrichter nur einen Vorsitzenden vorschlagen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Streitteile werden als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet. Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vorstand oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung, obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Antragsgegners dem Obmann.
- (4) Der Antragsteller hat die Beschwerdeschrift unter Angabe des Streitgegenstands, des Antragsgegners, des Beschwerdeantrags und der Beschwerdebegründung sowie des Namens des Schiedsrichters, der vom Antragsteller zu nominieren ist schriftlich dem Vorstand zu übermitteln. Dieser hat unverzüglich den Antragsgegner unter Anschluss einer Ablichtung der Beschwerde zu informieren und ihm aufzutragen, sich binnen einer Woche schriftlich zur Beschwerde äußern und ggf. den vom Antragsgegner zu nominierenden Schiedsrichter bekannt zu geben.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund freier Beweiswürdigung in Bindung an die Statuten des Vereins unter Anwendung der allgemeinen Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, ohne jedoch an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern unanfechtbar und bindend.

§ 16

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur entsprechend dem Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstigen Organwalter des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Ausgenommen davon ist die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen zur Teilabdeckung der Kosten des Mitgliedsbeitrags von bedürftigen ISI-Schülern. Eine Gewinnausschüttung ist verboten, Überschüsse eines Rechnungsjahres sind dem Vereinsvermögen zuzurechnen und entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das verbleibende Vereinsvermögen nur für vergleichbare gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (Förderung der Mehrsprachigkeit) an öffentlichen Schulen verwendet werden.

§ 17**Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer qualifizierten Mehrheit (§ 9 Abs. 10) in der hierüber einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss ist auch die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach Befriedigung aller Forderungen zu regeln. Das verbliebene Vereinsvermögen darf nur im Sinne des § 16 Abs. 2 verwendet werden. In Ermangelung eines diesbezüglichen Beschlusses, der nur der einfachen Mehrheit bedarf, geht das Vereinsvermögen durch Verfügung des Liquidators an eine Einrichtung oder Stelle zur gemeinnützigen Verwendung ausschließlich im Sinne des § 16 Abs. 2 über. Eine Aufteilung an Mitglieder, Organwalter oder Dienstnehmer des Vereins ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Liquidator zu bestimmen. Für dessen Bestellung genügt die einfache Mehrheit. Wird ein derartiger Beschluss nicht gefasst, kommt die Funktion des Liquidators dem letzten Obmann des Vereins zu.
- (4) Der Liquidator hat dem Finanzamt unverzüglich den Auflösungsbeschluss mitzuteilen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Regelung betreffend die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens getroffen hat, obliegt dem Liquidator die Mitteilung an das Finanzamt betreffend die von ihm diesbezüglich getroffenen Verfügungen.

§ 17a**Auflösung des Vereins aus anderen Gründen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins aus anderen Gründen als nach § 17 ist das verbliebene Vereinsvermögen ebenfalls im Sinne des § 16 Abs. 2 zu verwenden. Eine Aufteilung an Mitglieder, Organwalter oder Dienstnehmer des Vereins ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Funktion des Liquidators kommt dem letzten Obmann zu, soweit im Auflösungsbescheid der Behörde nichts anderes verfügt wird. § 17 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 17b**Übergangsbestimmungen**

- (1) Der derzeitige Vorstand bleibt unbeschadet der neu geregelten Zusammensetzung des Vorstands laut Beschluss der nachgeholtten Mitgliederversammlung 2021 vom 29.06.2022 bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022, sofern sie nicht spätestens in der nachgeholtten Mitgliederversammlung 2021 ihren Rücktritt erklärt haben. Ergänzungen des Vorstandes sind nur hinsichtlich derjenigen Funktionsträger vorzunehmen, die im neuen Statut als stimmberechtigte Mitglieder vorgesehen sind.
- (2) Der Unterstufen- und der Oberstufenausschuss sind bis 15. Oktober 2022 in der Weise zu bilden, dass ihnen die bisherigen Elternvertreter der jeweiligen Klassen des Schuljahres 2022/23 sowie die Vertreter der seit der Mitgliederversammlung vom 24. November 2020 neu hinzugekommen Klassen angehören. Zwischenzeitlich ausgeschiedene Elternvertreter der Klassen des Schuljahres 2022/23 sind zu ergänzen.

§ 18**Schlussbestimmungen**

- (1) Insoweit in diesem Statut geschlechtsspezifische Begriffe oder geschlechtsspezifische grammatikalische Formen verwendet werden, beziehen sie sich ohne Unterschied auf beide Geschlechter.

- (2) Das Statut wurde in seiner ursprünglichen Fassung von den Gründungsmitgliedern am 21. Juni 2012 vereinbart und von der Mitgliederversammlung am 24. Jänner 2013, am 28. November 2013, am 18. November 2014, am 17. Oktober 2016, am 9. Jänner 2018, am 21. November 2018, am 15. Jänner 2020, am 24. November 2020 und am 29.06.2022 geändert.
- (3) Das Statut in dieser Fassung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 am 21.11.2022 beschlossen.